



VERFÜGUNG

vom 12. März 2004

Russikon. Nutzungsplanung (Teilaufhebung Gewässerabstandslinie)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 934/1996 wurde die im Gebiet Mettlen entlang des Bachtelbaches festgesetzte Gewässerabstandslinie genehmigt. Am 30. September 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Russikon eine Teilaufhebung der Gewässerabstandslinie, Bachtelbach, öffentliches Gewässer Nr. 13.0. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Januar 2004 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 15. September 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2003 ersucht die Gemeinde Russikon um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen des Quartierplanverfahrens Mettlen wurde die Gemeinde von der Baudirektion aufgefordert, den für den Bachausbau erforderlichen Landbedarf aufgrund eines generellen Ausbauprojekts mit Gewässerbaulinien sicherzustellen. Da mit der neu festgesetzten Gewässerbaulinie der notwendige Gewässerabstand berücksichtigt wird, steht der Teilaufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Bachtelbaches nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Russikon am 30. September 2002 festgesetzte Teilaufhebung der Gewässerabstandslinie, Bachtelbach, öffentliches Gewässer Nr. 13.0, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Russikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. März 2004
032531/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

